

Stadt Hagen

FB Stadtentwicklung und Stadtplanung

Gesamtbericht nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2017



Juli 2018

Zur Durchführung des ÖPNV bedient sich die Stadt Hagen der Hagener Straßenbahn AG als eigenem kommunalem Verkehrsunternehmen. Aktionär der Hagener Straßenbahn AG ist die Stadt Hagen unmittelbar mit 8,333 % sowie mittelbar über die 100 %ige kommunale Tochtergesellschaft Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH mit deren Anteil von 91,667 %.

Die Stadt Hagen hat die Hagener Straßenbahn AG durch Beschluss des Rates vom 20.09.2012 (Ratsdrucksache 0702/2012) sowie den dazugehörigen Anlagen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, d.h. mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr im Stadtgebiet Hagen sowie den damit zusammenhängenden Betriebs-, Infrastruktur- und Regieleistungen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 betraut. Der Direktvergabebeschluss nebst Anlagen ist im Internet über das öffentlich zugängliche Bürgerinformationssystem unter dem Link <https://www.hagen.de> (unter dem Menüpunkt „Politik & Verwaltung“, dort Untermenüpunkt „Stadtpolitik“ dann „Bürgerinformationssystem“) sowie direkt im zuständigen Fachbereich der Stadt Hagen (FB Stadtentwicklung und –planung und Bauordnung) zugänglich.

Die Finanzierung des ÖPNV erfolgt aufgrund einer entsprechenden Übertragung der Finanzierungszuständigkeit durch die Stadt Hagen, wie durch andere Aufgabenträger im Verbundraum auch, über den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Im Rahmen der Richtlinie des VRR zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Finanzierungsrichtlinie) (Anlage 1 zum Direktvergabebeschluss), deren Beachtung im Direktvergabebeschluss der Stadt Hagen festgeschrieben ist, wird eine beihilferechts-konforme Finanzierung des ÖPNV sichergestellt. Die Direktvergabe ist Grundlage für die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Hagener Straßenbahn AG durch den Eigentümer Stadt Hagen, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind. Die Höhe der möglichen Ausgleichsleistungen zur Deckung eines Aufwandfehlbetrages richtet sich nach den Regularien der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

C. BESCHREIBUNG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird der Teil der Leistungen der Hagener Straßenbahn AG beschrieben, den sie aufgrund der Betrauung durch die Stadt Hagen zu erbringen hat und den sie gem. EU VO 1370 unter Berücksichtigung ihres eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte.

Im Rahmen der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechend der nachfolgend aufgeführten Finanzierungsbausteine gegliedert:

- Infrastrukturvorhaltung (Finanzierungsbaustein 1)
- Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Regie- und Vertriebsaufgaben (Finanzierungsbaustein 2)
- Verbund- und oder aufgabenträgerbedingte Fahrzeugqualitätsstandards (Finanzierungsbaustein 3)
- Verbund- und/oder aufgabenträgerbedingte Verkehrsmehr- oder Andersleistungen im Betriebsbereich (Finanzierungsbaustein 4a -4c)

Die Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Finanzierungsbausteine 1 – 3 zu den der HST zugewiesenen Aufgaben in Gestalt der planerischen, organisatorischen, vertrieblichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Ausgestaltung des ÖPNV enthält

Im Fahrplan 2016/2017 des VRR ist das Leistungsangebot im Detail beschrieben. Die konkreten Linienführungen sind dem zugehörigen Liniennetzplan zu entnehmen.

E. BESCHREIBUNG DER BEFÖRDERUNGSQUALITÄT

Die Stadt Hagen hat für die Hagener Straßenbahn AG die im Nahverkehrsplan der Stadt Hagen und die vom VRR ausgewiesenen Qualitätsstandards festgelegt (Anlage 4 zum Direktvergabebeschluss), die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Direktvergabe beachtet werden müssen :

1. Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes
 - a) Fahrtenhäufigkeit
 - b) Verfügbarkeit des Angebotes
 - c) Zentrenreichbarkeit
2. Leistungskriterium: Pünktlichkeit
3. Kundenzufriedenheit

Die aufgestellten Qualitätsstandards sind mit Hilfe geeigneter Methoden zu messen. Die Festlegung ist in Anlehnung an die Empfehlungen für ein Qualitätsmanagementsystem im kommunalen ÖPNV im VRR erfolgt.

F. Messung der Beförderungsqualität

Die Stadt Hagen hat Festlegungen zur Messung der Beförderungsqualität (Anlage 6 zum Direktvergabebeschluss). getroffen.

1. Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes

Die Erfüllung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes mit den Kriterien Fahrtenhäufigkeit, Verfügbarkeit des Angebotes und der Zentrenreichbarkeit ist anhand einer direkten Messung durch den Abgleich zwischen dem aktuellen Leistungsangebot (Fahrplan) und den Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes durch die Stadt Hagen geprüft worden.

2. Qualitätskriterium Pünktlichkeit

Zur Messung der Pünktlichkeit sind der Stadt Hagen durch die Hagener Straßenbahn AG aus dem dort vorhandenen rechnergesteuerten Betriebsleitsystem Nachweise für festgelegten Pünktlichkeiten der im Voraus festgelegten Fahrten vorgelegt worden.

3. Kundenzufriedenheit

Die Kundenzufriedenheit ist über die durch die Stadt Hagen vorgeschriebenen Kundenbefragungen im Rahmen der mindestens zweimal pro Jahr stattfindenden Kundenforen der Hagener Straßenbahn AG ermittelt worden. Hierbei wurden Qualitätskriterien wie z.B. Kompetenz des Fahr- und Vertriebsstellenpersonals, Fahrausweisprüfungen und Sicherheit, die Fahrzeugqualität, -ausstattung und -sauberkeit sowie die Sauberkeit und Ausstattung der Haltestellen sowie das Beschwerdemanagement bewertet.